

Corona-Regelung der Jugendfördermittel des Enzkreis im Jahr 2021

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im Enzkreis wird in Zeiten der Pandemie weiterhin mit den erweiterten/geänderten Zuschussmöglichkeiten im Rahmen der Jugendfördermittel des Enzkreises unterstützt.

Grundsätzlich werden die gemeinsamen Richtlinien des Landratsamts Enzkreis und des Jugendrings Enzkreis e.V. für die Gewährung von Zuschüssen an Jugendorganisationen und Jugendgruppen aus Mitteln des Enzkreises zugrunde gelegt. (<https://www.jugendring-enzkreis.de/zuschuesse/>)

Im Enzkreis tätige und öffentlich anerkannte Jugendorganisationen und Jugendgruppen, die Jugendarbeit nach Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg leisten und eine Vereinbarung nach §72aa SGB VIII mit dem Landratsamt/Jugendamt des Enzkreises geschlossen haben, erhalten auf Antrag Zuschüsse für die Ausfall-/Stornokosten oder alternativ durchgeführte Maßnahmen. Die geänderten Antragsbedingungen gelten im Zeitraum 17.03.2020 bis 31.12.2021.

Ausfall- und Stornokosten für freizeitpädagogische Maßnahmen

Für den krisenbedingten Ausfall von freizeitpädagogischen Maßnahmen im Zeitraum 17.03.2020 bis einschl. 31.12.2021 steht das Antragsformular „Krisenbedingte Ausfall- und Stornokosten“ zur Verfügung. Dem ausgefüllten und von Antragsteller und Verbandzentrale unterzeichneten Antragsformular sind Belegkopien der entstandenen Ausfall- und Stornokosten sowie der Maßnahmenkalkulation beizulegen.

Die maximale Zuschusshöhe beschränkt sich auf die Höhe der kalkulierten Enzkreis-Zuschüsse.

Es gilt eine Schadensminderungspflicht. D.h. zunächst müssen alle Möglichkeiten genutzt worden sein, um den entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der allgemeinen Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren.

Jugendleiterlehrgänge (JULEICA) u. Lehrgänge - webbasiert

Ergänzt wird die Förderung von webbasierten Bildungsangeboten der außerschulischen Jugendbildung. Der Zuschuss erfolgt auf Nachweis der Programmdauer. Maßnahmen, die online-Einheiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 2,5 Stunden umfassen, werden mit dem halben Tagessatz bezuschusst, Maßnahmen, die online-Einheiten mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Stunden umfassen, werden mit dem Tagessatz (5,- €/Tag) bezuschusst.

Dem Zuschussantrag „JULEICA“ sind die Teilnahmebescheinigungen und die Programme beizulegen.

Praktische Maßnahmen zur außerschulischen Jugendbildung/Projekte und Ferien ohne Koffer sowie Tagesangebote, die anstatt eines Ferienlagers angeboten werden

- Die Antragsfrist zur Einreichung von Voranträgen wird auf 30.09.2021 verlängert. Antragsstellung gemäß der geltenden Zuschussrichtlinien.
- Zuschüsse „Ferien ohne Koffer“ und Tagesangebote, die anstelle einer geplanten Freizeitmaßnahme angeboten werden, werden gemäß den Zuschuss-Richtlinien „Ferien ohne Koffer“ gefördert. Tagessätze pro Teilnehmer*in 2,50 € / pro Betreuungsperson 6,00 €
Erweiterung der zuschussfähigen Altersstufe: zwischen 6 Jahren und 21 Jahren.
Betreuungsschlüssel: eine Betreuungsperson pro 5 Teilnehmenden

Materielle Unterstützung für

Jugendarbeit mit Abstand

- Gruppenstunden-Pakete mit kontaktlosem Begegnungscharakter mit Aufgabenstellungen zur praktischen Umsetzung für die Teilnehmenden
Zuschüsse für Verbrauchskosten (Bastelmaterial, Druckkosten, Verpackungsmaterial o.ä.)
- Einmalige Lizenzgebühren für digitale Angebote (Spieleabende, Videokonferenzen)
Zoom-Lizenz, Webex, Big Blue Botton, Gather Town u.a.

Zuschüsse bis zu einem Drittel des ungedeckten Aufwandes sind möglich! Bei Antragsstellung bitte Belegkopien beifügen.

Hygienezuschüsse – Schutz vor Coronainfektionen

Zur Anschaffung von Selbsttest für Teilnehmende und Betreuungspersonen, Schutzausrüstungen, Desinfektionsmittel, Lehrgänge zur Testperson u.a.

Die Zuschusshöhe beträgt mind. 50,00 € und max. bis zu 50 % der entstandenen Kosten.

Antragsstellung für alle außerschulischen Freizeitmaßnahmen, die in Präsenz durchgeführt werden.

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Teilnehmende und Betreuungspersonen mit Wohnsitz im Enzkreis. Zuschüsse für Teilnehmende aus Pforzheim können direkt beim Stadtjugendring Pforzheim e.V. beantragt werden.

Mit Unterschrift bei Antragsstellung wird bestätigt, dass durch die Antragsstellung bei beiden Einrichtungen, die maximale Höhe der Ausfall- und Stornokosten nicht überschritten werden.